

INFO - Blatt

Unternehmerpflichten – PSA

Der Träger des Brandschutzes, also die Kommunen, sind nach §§ 29 ff. DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bereitzustellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Benutzer hingegen haben die persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch auf augenscheinliche Mängel (Sicht- und Funktionsprüfung) zu prüfen und festgestellte Mängel dem Träger des Brandschutzes oder dessen Beauftragten zu melden.

Die DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ konkretisiert, dass der Träger des Brandschutzes für die fachgerechte Reinigung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung zu sorgen hat.

Weiterhin hat der Träger des Brandschutzes die Versicherten, also die Nutzer der PSA, vor der Bereitstellung anzuhören. Für PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat er den Versicherten die Benutzungsinformationen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln. In diese Kategorie fallen unter anderem die Feuerwehr-Schutzhandschuhe, die Feuerwehr-Schutzstiefel, der Feuerwehr-Schutzanzug und der Feuerwehrhelm.

Empfehlungen zur Auswahl von Feuerwehr-Schutzausrüstungen können der DGUV Information 205-014 „**Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr**“ entnommen werden.